

Merkblatt für Anträge auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt¹

A. Allgemeine Hinweise

I.

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragen Sie bitte auf dem auf der Internetseite der Kammer verfügbaren Antragsformular. Bitte achten Sie darauf, das richtige Formular zu verwenden: so gibt es unterschiedliche Formulare, je nachdem, ob Sie schon über eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt verfügen oder nicht. Auch für den Antrag auf gleichzeitige Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt gibt es ein besonderes Formular.

Nach dem Urteil des BGH vom 30.3.2020, AnwZ(Brfg) 49/19, gibt es ein neues Formular für den Arbeitgeberwechsel. Dies ist kein Fall der Erstreckung (mehr), sondern erfordert einen Widerruf und eine neue Zulassung. Sollten Sie mit dem Arbeitgeberwechsel auch eine Änderung in der Zulassung als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder einen Kammerwechsel beantragen, verwenden Sie dafür bitte das jeweilige gesonderte Formular (also z.B. Antrag auf Kammerwechsel, oder Zulassung als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt).

Folgende Formulare stehen zur Verfügung:

Bezeichnung des Formulars	zu verwenden für
„Antrag auf Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“	Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, wenn bisher weder eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, noch als niedergelassener Rechtsanwalt besteht
„Antrag auf Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)“	Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, wenn bereits eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt besteht

¹ Der Text verwendet wegen der besseren Lesbarkeit und in Übereinstimmung mit dem Gesetzestext meist nur die männliche Berufsbezeichnung; selbstverständlich sind immer alle Geschlechter angesprochen.

Bezeichnung des Formulars	zu verwenden für
„Antrag auf Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) und niedergelassene Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) und niedergelassener Rechtsanwalt“	Antrag auf gleichzeitige Zulassung als Syndikusrechtsanwalt und niedergelassener Rechtsanwalt
„Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (bei bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin)“	Antrag auf Zulassung als <u>niedergelassener</u> Rechtsanwalt (§§ 4, 12 BRAO), wenn bereits eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt besteht
„Antrag bei Arbeitgeberwechsel“	Dieses Formular ist bei einem Arbeitgeberwechsel zu benutzen, wenn Ihre bisherige Tätigkeit, für die Sie eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt haben, endet und Sie eine neue Tätigkeit, für die Sie die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragen, beginnen. Mit dem Formular zeigen Sie uns das Ende der bisherigen Tätigkeit an (mit der Folge, dass wir die Zulassung für diese Tätigkeit widerrufen werden) und beantragen eine neue Zulassung für die neue Tätigkeit.
„Antrag auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auf eine wesentlich geänderte Tätigkeit“	Antrag auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf die geänderte Tätigkeit, wenn innerhalb des bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses als Syndikusrechtsanwalt eine wesentliche Änderung der Tätigkeit eintritt (§ 46b Abs. 3, 2. Fall BRAO)
„Antrag auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auf eine weitere zusätzliche Tätigkeit als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“	Antrag auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf ein weiteres, zusätzliches Arbeitsverhältnis, wenn ein weiteres Arbeitsverhältnis als Syndikusrechtsanwalt aufgenommen wird (§ 46b Abs. 3, 1. Fall BRAO)

Bezeichnung des Formulars	zu verwenden für
	<p>Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 30. März 2020, AnwZ(Brfg) 49/19) kommt bei einem Arbeitgeberwechsel eine Erstreckung nicht in Betracht; bei einem Arbeitgeberwechsel benutzen Sie bitte das Formular „Antrag bei Arbeitgeberwechsel“, auch wenn die beiden Tätigkeiten zeitlich unmittelbar aneinander angrenzen.</p>

Sogenannte **„Europäische Rechtsanwälte“** und sogenannte **„WHO-Anwälte“**, die eine Aufnahme als Syndikusrechtsanwalt nach den Vorschriften der §§ 2ff. EuRAG bzw. der §§ 206, 207 BRAO beantragen möchten, benutzen diese Formulare bitte ebenfalls und weisen an geeigneter Stelle darauf hin, dass sie nicht die Zulassung als deutscher Syndikusrechtsanwalt, sondern eine Aufnahme als „Europäischer Rechtsanwalt (Syndikus)“ nach den Vorschriften des EuRAG i.V.m. §§ 46ff. BRAO bzw. als „WHO-Anwalt (Syndikus)“ nach den Vorschriften der §§ 206, 207, 46ff. BRAO beantragen.

Wenn Sie **von einer anderen Rechtsanwaltskammer zur Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg wechseln** möchten, ohne dass damit eine Änderung Ihrer Tätigkeit verbunden ist, benutzen Sie bitte das Formular „Aufnahme nach Kanzleisitzverlegung (Kammerwechsel)“. Erforderlich für den Wechsel zur Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ist, dass Sie einen Kanzleisitz – als niedergelassener Rechtsanwalt ODER als Syndikusrechtsanwalt – im Bezirk der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer unterhalten.

Wenn mit dem **Kammerwechsel** eine Änderung Ihrer Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt verbunden ist, dann stellen Sie bitte den Antrag auf Erstreckung oder Zulassung für die neue bzw. geänderte Tätigkeit noch bei Ihrer bisher zuständigen Kammer und beantragen erst nach erfolgter Zulassung/Erstreckung den Kammerwechsel zur Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Das gilt auch bei einem Arbeitgeberwechsel.

II.

Bitte fügen Sie alle in dem jeweiligen Antrag angegebenen Unterlagen bei und beantworten Sie bitte alle gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen vollständig. Wenn Sie im Zweifel sind, ob eine bestimmte Information erforderlich ist, bedenken Sie bitte, dass es der Beschleunigung des Antragsverfahrens dient, wenn Rückfragen seitens der Kammer entbehrlich sind.

B. Spezielle Hinweise

I.

Nachstehend finden Sie einige Hilfestellungen zum Ausfüllen Ihres Antrages.

Die nachstehenden Hinweise stellen keine verbindliche, die zuständigen Entscheidungsgremien des Kammervorstandes bindende Auslegung gesetzlicher Tatbestandsmerkmale dar.

II.

Dies vorausgeschickt weist der Kammervorstand Sie auf Folgendes hin:

1. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ersetzt nicht den Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Diesen Antrag stellen Sie bitte unter Angabe Ihrer Versicherungsnummer direkt bei der Rentenversicherung Bund in Berlin (gegebenenfalls über das Versorgungswerk). Im Hinblick auf eventuelle dort laufende Fristen hat der Zulassungsantrag bei der Rechtsanwaltskammer keinerlei fristwahrende Wirkung.

Die Kammer kann auch keinerlei Aussagen zu den sozialrechtlichen (insbesondere rentenversicherungsrechtlichen) Themen machen und hierzu nicht beraten. Dafür sind allein die Träger der Sozialversicherung, insbesondere die Deutsche Rentenversicherung Bund, zuständig. Allgemeine Informationen enthalten die Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de) und die dortigen Verlautbarungen der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Achtung: Unabhängig von einer möglicherweise fortbestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt kann die Änderung der Tätigkeit den Verlust der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nach sich ziehen; für Einzelheiten wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

2. Arbeitsvertrag

Als Anlage zum Zulassungsantrag benötigt die Rechtsanwaltskammer ein vollständiges Exemplar des Arbeitsvertrages einschließlich eventueller Nachträge und Anlagen. Das Gesetz (§ 46a Abs. 3 BRAO) verlangt die Vorlage einer „Ausfertigung“ oder einer „öffentlich beglaubigten Abschrift“. Wenn Sie die mit der Herstellung dieser Urkunden verbundenen Umstände vermeiden wollen, legen Sie bitte ein Original (also ein von beiden Seiten unterschriebenes Exemplar) vor. Dies wird in der Kammergeschäftsstelle kopiert und anschließend unverzüglich an Sie zurückgereicht.

Angaben zur Vergütung dürfen geschwärzt werden, aber auch nur die Angaben zur Vergütung selbst. Sie dürfen also nicht ganze Absätze oder Satzteile streichen, weil für die Kammer die Systematik und der Inhalt des Vertrages erkennbar bleiben müssen.

3. Fachliche Unabhängigkeit

Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung ist gemäß § 46 Abs. 4 Satz 2 BRAO „vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten“. Das bedeutet, dass die fachliche Unabhängigkeit verbindlicher Vertragsgegenstand und von den Unterschriften gedeckt sein muss. Bitte beachten Sie dabei, dass die alleinige Erklärung in einer von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber unterzeichneten Tätigkeitsbeschreibung, dass Sie Ihre Tätigkeit fachlich unabhängig ausüben, nicht als Nachweis dafür ausreicht, dass die fachliche Unabhängigkeit auch vertraglich gewährleistet ist. Die Unterschrift Ihres Arbeitgebers auf einer Tätigkeitsbeschreibung lässt für uns nicht ausreichend erkennen, dass Ihr Arbeitgeber mit dieser Unterschrift den erforderlichen Rechtsbindungswillen für eine Vertragsergänzung hatte. Etwas anderes kann aber dann gelten, wenn die Tätigkeitsbeschreibung ausdrücklicher Bestandteil des Arbeitsvertrages geworden ist.

4. Tätigkeitsbeschreibung

Für die Prüfung Ihres Zulassungsantrages ist die in dem Antrag vorgesehene Tätigkeitsbeschreibung von zentraler Bedeutung. Ihre tatsächliche Tätigkeit muss in den Einzelheiten konkret, individualisiert und in den einzelnen Aufgaben und Tätigkeitsfeldern so umfassend beschrieben sein, dass sowohl die Kammer, als auch die Rentenversicherung sich ein präzises Bild von Ihrer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit verschaffen können. Dazu muss die Tätigkeitsbeschreibung grundsätzlich von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber unterschrieben werden.

Eine eher pauschale oder allgemeine, am Gesetzeswortlaut von § 46 Abs. 3 und 4 BRAO orientierte Tätigkeitsbeschreibung reicht keinesfalls aus. Zu pauschale Angaben führen zwangsläufig zu Nachfragen und damit zu einer (vermeidbaren) Verzögerung des Verfahrens. Reicht der vorgesehene Platz in dem Antragsformular nicht aus, nehmen Sie bitte ein Beiblatt zu Hilfe.

Ein konstitutives Merkmal der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts ist die Befugnis, „nach außen verantwortlich aufzutreten“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO). Schildern Sie bitte, auf welchen Vereinbarungen sich Ihre Befugnis zum verantwortlichen Auftreten nach außen gründet und wie diese auch intern ausgestaltet ist. Die Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht ist nicht erforderlich, reicht aber in der Regel aus. Auch ist nicht zwingend erforderlich, dass Sie in jedem Fall Abschlussvollmacht haben. Sie müssen aber befugt sein, im Außenverhältnis für Ihren Arbeitgeber bindende Erklärungen abzugeben, z.B. also Verhandlungen zu führen. Als Richtschnur mag der Vergleich mit niedergelassenen Kollegen dienen: Sie müssen berechtigt sein, Ihren Arbeitgeber nach außen so zu vertreten, wie ein niedergelassener Rechtsanwalt für seine Mandanten nach außen auftreten darf. Je mehr Einschränkungen Sie dabei unterliegen, desto wahrscheinlicher wird es, dass das Merkmal nicht erfüllt ist. Nach der Rechtsprechung des BGH ist Alleinvertretungsbefugnis nicht erforderlich; auch Gesamtvertretungsbefugnis ist nicht ausnahmslos erforderlich (BGH, Urt. v. 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 63/17).

5. Einklang von Arbeitsvertrag und Tätigkeitsbeschreibung

Der Arbeitsvertrag muss im Einklang mit der beschriebenen Tätigkeit stehen; wir benötigen für unsere Prüfung eine entsprechende schriftliche Dokumentation.

6. Prägung der Tätigkeit

Ihre Tätigkeit muss durch die Merkmale in § 46 Abs. 3 und 4 BRAO „geprägt“ sein. Bitte machen Sie auch dazu Angaben.

Für die Beurteilung der „Prägung“ wird es regelmäßig auf die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit ankommen (und nicht etwa auf Wertgrenzen o.ä.).

Nach der Rechtsprechung des BGH ist entscheidend, dass die im Gesetz genannten Tätigkeiten fachlich unabhängig und eigenverantwortlich ausgeübt werden und dass diese den Kern beziehungsweise den Schwerpunkt der Tätigkeit darstellen, mithin die „im Rahmen des Arbeitsverhältnisses qualitativ und quantitativ ganz eindeutig prägende Leistung des Rechtsanwalts“ sind, „so dass das Arbeitsverhältnis durch die anwaltliche Tätigkeit beherrscht wird.“; ein Anteil von 65% anwaltlicher Tätigkeit liegt am unteren Rand des für eine anwaltliche Prägung des Arbeitsverhältnisses Erforderlichen (BGH, Beschluss v. 9.1.2020 - AnwZ(Brfg) 11/19, st.Rspr., zuletzt BGH, Urteil v. 3.3.2020 – AnwZ(Brfg) 49/19)).

Problematisch sind vor allem Führungspositionen wie z.B. Geschäftsführer oder Abteilungsleiter. Die Deutsche Rentenversicherung Bund geht hier meist davon aus, dass eine anwaltliche Prägung der Gesamttätigkeit in solchen Konstellationen ausgeschlossen ist. Es sollte daher in diesem Punkt eine detaillierte und nachvollziehbare Darstellung der anwaltlichen und der nichtanwaltlichen Tätigkeiten durch den jeweiligen Antragsteller erfolgen, so dass die gebotene Einzelfallprüfung vorgenommen werden kann.

7. Änderung der Tätigkeit / Aufnahme zusätzlicher Arbeitsverhältnisse

Erfolgen tätigkeitsbezogene Änderungen Ihres Arbeitsvertrags, wozu auch die Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses gehört, oder eine wesentliche Änderung der Tätigkeit innerhalb des Arbeitsverhältnisses, sind Sie verpflichtet, dies der Rechtsanwaltskammer gem. § 46b Abs. 4 BRAO unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer „wesentlichen“ Änderung der Tätigkeit kann es zu einem Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt kommen (§ 46b Abs. 2 S. 2 BRAO), nämlich dann, wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht mehr den Anforderungen des § 46 Abs. 2 bis 5 BRAO entspricht.

Nehmen Sie nach erfolgter Zulassung weitere (also zusätzliche) Arbeitsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt auf oder tritt innerhalb bereits bestehender Arbeitsverhältnisse eine wesentliche Änderung der Tätigkeit ein, ist Ihre Zulassung auf Antrag auf die weiteren Arbeitsverhältnisse oder die geänderte Tätigkeit zu erstrecken, sofern die Tätigkeit (weiterhin) den Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 bis 5 BRAO entspricht, § 46b Abs. 3 BRAO. Sollten Sie feststellen, dass es sich bei der avisierten (oder eingetretenen) Änderung um eine wesentliche Änderung Ihrer Tätigkeit i.S.v. § 46b Abs. 3 BRAO handelt, so müssen Sie nach Auffassung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer einen Antrag auf Erstreckung Ihrer Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) nach § 46b Abs. 3 BRAO stellen.

Unabhängig von einer möglicherweise fortbestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt kann die Änderung der Tätigkeit den Verlust der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nach sich ziehen; für Einzelheiten wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil v. 3.3.2020 – AnwZ(Brfg) 49/19) ist der zulassungsfähige Fortbestand des bisherigen, weiterhin ausgeübten Arbeitsverhältnisses Voraussetzung für die Erstreckung auf eine weitere, zusätzliche Tätigkeit; deshalb ist wenigstens eine Erklärung, dass die bisherige Tätigkeit weiterhin zulassungsfähig ausgeübt wird, erforderlich.

Nach der Entscheidung des BGH, Urt. v. 14.7.2020 – AnwZ(Brfg) 8/20, kann die Hanseatische Rechtsanwaltskammer feststellende Bescheide darüber erlassen, dass keine wesentliche Änderung der Tätigkeit vorliegt. Ausweislich der Entscheidung des BGH, Rdnr.21, ist der Rentenversicherungsträger an solche feststellenden Bescheide gebunden.

Zur Klärung, ob in Ihrem Fall eine wesentliche Tätigkeitsänderung vorliegt oder nicht, mag es daher sinnvoll sein, entweder einen Antrag auf Erstreckung der Zulassung auf die wesentlich geänderte Tätigkeit zu stellen oder aber einen Antrag auf einen feststellenden Verwaltungsakt, dass keine wesentliche Änderung vorliegt. Dies bringt Ihnen zum einen Gewissheit in

berufsrechtlicher Hinsicht; aber auch in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht dürfte dies für Sie vorteilhaft sein.

Das Gesetz sieht eine Bindungswirkung der Kammerentscheidung für das sozialversicherungsrechtliche Befreiungsverfahren ausdrücklich dann vor, wenn über einen Zulassungsantrag bestandskräftig entschieden wurde (§ 46a Abs. 2 S. 4 BRAO). Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer geht nach BGH, AnwZ(Brfg) 49/19 auch davon aus, dass im Falle eines Erstreckungsbescheids wegen einer wesentlich geänderten Tätigkeit der Rentenversicherungsträger daran gebunden ist.

Nach dem Urteil des BGH, AnwZ(Brfg) 8/20, ist der Rentenversicherungsträger auch an die Feststellung durch die Rechtsanwaltskammer, dass keine wesentliche Tätigkeitsänderung vorliegt, gebunden.

Sollten Sie einen Erstreckungsantrag wegen einer wesentlich geänderten Tätigkeit stellen und wir feststellen, dass nur eine unwesentliche Änderung vorliegt, werden wir diese unwesentliche Änderung feststellen.

Sollten Sie einen Feststellungsantrag wegen einer unwesentlichen Tätigkeitsänderung stellen und wir feststellen, dass eine wesentliche Änderung vorliegt, werden wir prüfen, ob wir Ihren Feststellungsantrag als Erstreckungsantrag auslegen können; dieser löst dann eine Gebührenpflicht aus.

In beiden Verfahren wird der Träger der Rentenversicherung angehört werden und er kann Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Rechtsanwaltskammer einlegen.

Ein Erstreckungsantrag kann die Verpflichtung auslösen, Sie in der Sozialversicherung umzumelden, d.h. (wieder) bei der gesetzlichen Rentenversicherung anzumelden, weil man argumentieren kann, dass in dem Erstreckungsantrag die Erklärung einer wesentlichen Änderung der Tätigkeit liegt.

Um hier Gewissheit zu bekommen, mag es (auch) angezeigt sein, sich mit dem Träger der Rentenversicherung in Verbindung zu setzen. Letztendlich kann nur Ihr Rentenversicherungsträger Ihnen Auskunft zu Ihrer sozialversicherungsrechtlichen Situation geben. Wir als Rechtsanwaltskammer können und dürfen dazu keine Auskünfte erteilen.

Sollten wir im Rahmen eines Erstreckungsantrags (z.B. bei konzerninternen Umstrukturierungen) feststellen, dass ein Arbeitsverhältnis geendet hat und ein neues begonnen wird, dann werden wir den Erstreckungsantrag als eine Anzeige der Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses, verbunden mit einem Antrag auf Zulassung für das neue Arbeitsverhältnis, auslegen.

8. Arbeitgeberwechsel

Bei einem Arbeitgeberwechsel kommt eine Erstreckung der Zulassung nicht in Betracht, auch nicht, wenn die bisherige und die neue Tätigkeit zeitlich unmittelbar aneinander angrenzen (BGH, Urteil vom 30.3.2020, AnwZ(Brfg) 49/19). Vielmehr ist die Zulassung für die bisherige Tätigkeit zu widerrufen und eine neue Zulassung für die neue Tätigkeit zu erteilen.

Unser Antragsformular für den Arbeitgeberwechsel sieht vor, dass Sie uns das Ende der bisherigen Tätigkeit anzeigen und die Zulassung für die neue Tätigkeit beantragen. Wir werden dann auf Ihre Anzeige hin die Zulassung für die bisherige Tätigkeit widerrufen und den Antrag auf Zulassung für die neue Tätigkeit prüfen. Wenn möglich, werden wir den Widerruf und die Zulassung in einem Bescheid aussprechen.

Wenn der Arbeitgeberwechsel mit einem Kammerwechsel (zur Hanseatischen Rechtsanwaltskammer oder von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer weg) zusammenfällt (weil Sie im Bezirk Ihrer bisherigen Kammer in Zukunft keine Kanzlei mehr unterhalten werden - weder als Syndikusrechtsanwalt, noch als niedergelassener Rechtsanwalt –) beantragen Sie die neue Zulassung bitte bei ihrer bisherigen Kammer und beantragen Sie erst danach, idealerweise nach Abschluss des Zulassungsverfahrens, den Kammerwechsel (den Antrag auf Kammerwechsel müssen Sie bei der neuen Kammer stellen, §§ 27 Abs.3, 33 Abs.3 Satz 2 BRAO).

9. Übergang von Arbeitsverhältnissen

Der BGH hat mit Urteil vom 14.7.2020, AnwZ(Brfg) 8/20, Rdnr.13ff entschieden, dass der Betriebsübergang nach § 613a BGB allein trotz Wechsels des Arbeitgebers weder einen Widerrufsgrund (mit der Notwendigkeit einer Neuzulassung), noch eine wesentliche

Tätigkeitsänderung begründet; anderes gilt, wenn mit dem Betriebsübergang tatsächlich eine wesentliche Änderung zusammenfällt. Der Betriebsübergang als solches ist eine unwesentliche Änderung der Tätigkeit.

Nach Auffassung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gilt dies auch für gewillkürte Fälle des Übergangs eines Arbeitsverhältnisses. Weil diese Frage aber höchstrichterlich nicht geklärt ist, mag insofern ein Antrag auf Feststellung einer unwesentlichen Änderung angezeigt sein.

10. Mehrere Syndikusrechtsanwaltstätigkeiten

Für jede Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt müssen Sie eine eigene Zulassung/Erstreckung beantragen. Sie können theoretisch beliebig viele Zulassungen als Syndikusrechtsanwalt haben und daneben noch als niedergelassener Rechtsanwalt zugelassen sein.

11. Freistellungserklärung

Will sich ein Syndikusrechtsanwalt neben seiner Tätigkeit im Unternehmen die Möglichkeit sichern, als niedergelassener Rechtsanwalt praktizieren zu können, so bedarf es einer dahingehenden „Freistellungserklärung“ des nichtanwaltlichen Arbeitgebers. Diese muss beinhalten, dass der Arbeitgeber seinen Angestellten zur Wahrnehmung von Aufgaben als niedergelassener Rechtsanwalt jederzeit unbefristet, unbeding und unwiderruflich freistellt, damit der Rechtsanwalt seinen Beruf als niedergelassener Rechtsanwalt auch während der Arbeitszeit im Unternehmen ausüben kann.

12. Anhörung der Deutschen Rentenversicherung Bund

Sobald Ihr Antrag vollständig und in der Rechtsanwaltskammer eingereicht ist, wird er gemäß § 46a Abs. 2 BRAO geprüft. Ihr Antrag wird (ohne den die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 BRAO betreffenden Fragebogen) der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Stellungnahme im

Anhörungsverfahren (§ 46a Abs. 2 S. 1 BRAO) zugeleitet. Diese wird Ihren Antrag prüfen. Erfahrungswerte zeigen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund die Angaben mit eventuell vorliegenden älteren Erklärungen der Antragsteller abgleicht. Außerdem fordert auch sie, dass nicht bloß pauschale Angaben zur ausgeübten Tätigkeit gemacht werden. Ausführliche Angaben schon bei Antragstellung liegen also in Ihrem Interesse. Nach Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund entscheidet die Kammer über Ihren Antrag.

Wir leiten der Deutschen Rentenversicherung Bund alle für die Entscheidung über den Antrag relevanten Unterlagen zu, soweit sie die spezifischen Merkmale einer Syndikusrechtsanwaltstätigkeit gemäß §§ 46ff BRAO betreffen. Dazu gehören alle Erklärungen und Stellungnahmen der Antragsteller.

Es ist zu beachten, dass auch die Deutsche Rentenversicherung Bund ein Rechtsmittel gegen die Bescheide der Rechtsanwaltskammer hat. Insoweit kann es sinnvoll sein, jedenfalls bei zulassenden Bescheiden, einen Antrag auf sofortige Vollziehung nach § 80a VwGO zu stellen.

Nach der Zulassung/Erstreckung entscheidet die Deutsche Rentenversicherung Bund in einem separaten Verfahren über die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht.

13. Zulassungsurkunde/Erstreckungsurkunde

Ihre Zulassung/Erstreckung wird erst mit Aushändigung einer Urkunde wirksam, § 12 Abs. 1 BRAO (i.V.m. § 46b Abs. 3, § 46a Abs. 4 BRAO).

14. Keine rückwirkende Zulassung

Es gibt keine rückwirkende Zulassung/Erstreckung als Syndikusrechtsanwalt. Das gilt auch, wenn die Tätigkeit während des laufenden Zulassungsverfahrens endet oder sich wesentlich ändert. Nach einer wesentlichen Änderung ist also keine Zulassung für die vorherige Tätigkeit mehr möglich; bitte beachten Sie, dass für die Wirksamkeit der Zulassung/Erstreckung der Zeitpunkt der Aushändigung der Urkunde maßgeblich ist.

Nach unserer Kenntnis wird deshalb auch die Deutsche Rentenversicherung Bund keine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für vor der Erteilung der Befreiung beendete Tätigkeiten erstellen - unabhängig vom Datum des Antrags.

Bitte informieren Sie uns daher in dem Antrag oder gegebenenfalls im laufenden Verfahren durch einen Vermerk „EILT“ samt kurzer Erläuterung, wenn das Beschäftigungsverhältnis vor der Aushändigung der Urkunde über die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin enden wird oder eine wesentliche Änderung der Tätigkeit bevorsteht. Das gilt auch dann, wenn Sie den Zulassungs- (oder Erstreckungs-) Bescheid schon erhalten haben, insbesondere in den Fällen, in denen die Deutsche Rentenversicherung ein Rechtsmittel gegen den Bescheid eingelegt hat.

Denn in diesen Fällen droht insbesondere der Verlust der Rückwirkung der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht.

Bitte informieren Sie uns auch dann mit einem „EILT“-Vermerk samt kurzer Erläuterung (im Antrag oder durch gesondertes Schreiben, wenn Sie den Antrag schon gestellt haben), wenn Ihre Beschäftigung von der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt abhängt.

Wir werden dann dafür Sorge tragen, dass die Bearbeitung des Antrages vorgezogen wird; gleichwohl können wir nicht gewährleisten, dass – insbesondere bei sehr kurzfristigen Mitteilungen – eine Zulassung noch rechtzeitig erfolgen kann.

Sollte schon ein Zulassungs- oder Erstreckungsbescheid erlassen worden sein, die Aushändigung der Urkunde aber noch nicht erfolgt sein und damit die Zulassung noch nicht wirksam, kann ein Antrag auf sofortige Vollziehung nach § 80a VwGO bei uns oder Gericht sinnvoll sein; im Falle der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird Ihnen die Urkunde sofort ausgehändigt.

Ohne gesonderte Mitteilung gehen wir davon aus, dass in dem jeweiligen Fall keine besondere Eilbedürftigkeit besteht – selbstverständlich bearbeiten wir alle Anträge schnellstmöglich.

15. Rückwirkende Mitgliedschaft

Auch wenn es keine rückwirkende Zulassung gibt, so bewirkt die Zulassung eine rückwirkende Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer: gemäß § 46a Abs. 4 Nr.2 BRAO wird der Antragsteller rückwirkend zu dem Zeitpunkt Mitglied der Rechtsanwaltskammer, zu dem der Antrag auf Zulassung dort eingegangen ist, sofern nicht die Tätigkeit, für die die Zulassung erfolgt, erst nach der Antragstellung begonnen hat; in diesem Fall wird die Mitgliedschaft erst mit dem Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit begründet.

16. Zeitpunkt der Antragstellung

Sie können den Antrag auf Zulassung schon vor Beginn der Tätigkeit stellen; dies empfiehlt sich sogar. Zum einen haben Sie dann idealerweise die Zulassung schon unmittelbar nach Beginn der Tätigkeit und zum anderen wirkt die rückwirkende Mitgliedschaft auf den Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit zurück – was für die Befreiung von der Pflicht zur Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung vorteilhaft erscheint.

17. Kanzleien in verschiedenen Kammerbezirken

Wenn die Kanzlei für die Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt in einem anderen Kammerbezirk als die beim Arbeitgeber einzurichtende Kanzlei des Syndikusrechtswaltes liegt, muss nur eine Kanzlei im Bezirk der Rechtsanwaltskammer sein, deren Mitglied der Antragsteller werden will („Zulassungskanzlei“, 46c Abs. 4 Satz 2 BRAO n.F.). Eine Doppelmitgliedschaft in zwei unterschiedlichen Rechtsanwaltskammern ist nicht möglich.

18. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Auch Syndikusrechtswaltes können zur Rechtsanwaltschaft nur zugelassen werden, wenn die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gemäß § 4 erfüllt sind und kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 BRAO vorliegt (§ 46a Abs. 1 BRAO). Dies gilt namentlich für den Versagungsgrund der unvereinbaren Tätigkeit (§ 7 Nr. 8 BRAO).

19. Zulassungspflicht

Für bei In-Kraft-Treten des Gesetzes bereits zugelassene Rechtsanwälte mit einer bereits erteilten bestandskräftigen Befreiung von der

Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung gilt: für den Fortbestand dieser Befreiung kommt es gemäß Verlautbarung der Deutschen Rentenversicherung Bund auf die unveränderten Fortführung derjenigen Tätigkeit an, für die die Befreiung ausgesprochen wurde. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der amtlichen Verlautbarung der Rentenversicherung Bund auf deren Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de im Abschnitt „Syndikusanwälte“ zum Stichwort „Gesetzliche Neuregelung ab 1.1.2016“ und die „Informationen zum Befreiungsrecht“, die die Rentenversicherung Bund nach dem 1.1.2016 auf Ihrer Homepage veröffentlicht hat.

Ob dieser Personenkreis unabhängig von der sozialrechtlichen Seite eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragen muss, ist zulassungsrechtlich nicht geklärt. Nach Auffassung des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ist diese Frage mit „ja“ zu beantworten. Aus § 46 Abs. 2 Satz 2 BRAO ergibt sich, dass jeder, der für seinen Arbeitgeber anwaltlich tätig ist, eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt haben muss. „Anwaltlich tätig“ ist jeder, dessen Tätigkeit die Merkmale des § 46 Abs. 3 BRAO objektiv erfüllt. Dies gilt auch für diejenigen, die die jetzt ausgeübte Tätigkeit schon vor dem 1.1.2016 ausgeübt haben und unabhängig davon, ob sie sozialversicherungsrechtlich Bestandsschutz genießen. Sie alle müssen also, ebenso wie diejenigen, die eine solche Tätigkeit in Zukunft aufnehmen, eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragen.

20. Fachanwaltstitel

Auch Syndikusrechtsanwälte können Fachanwaltstitel erwerben und einen bestehenden Fachanwaltstitel fortführen. Es ist also nicht erforderlich, eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt neben der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt aufrechtzuerhalten, nur um den Fachanwaltstitel weiter führen zu dürfen.

21. beA

Für jede Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt wird mit der Zulassung ein gesondertes besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) eingerichtet;

gegebenenfalls neben bereits bestehenden anderen besonderen elektronischen Anwaltspostfächern.

Für jedes beA benötigen Sie eine gesonderte beA-Karte. Diese Karte müssen Sie bei der Bundesnotarkammer beantragen; die Bestellung ist ausschließlich über die Webseite <https://bea.bnotk.de> möglich. Für Einzelheiten siehe die „FAQ zur Nutzung des beA“ auf der Webseite der Bundesrechtsanwaltskammer zum beA unter <https://bea.brak.de>. Die für die Beantragung der Karte erforderliche „SAFE-ID“ erhalten Sie von uns mit gesondertem Schreiben vor der Zulassung, so dass Sie die Möglichkeit haben, das beA ab dem Zeitpunkt Ihrer Zulassung zu nutzen (das beA wird auch erst mit Zulassung freigeschaltet und dann erhalten Sie auch von uns die erforderliche beA-Karte).

Im Falle der Erstreckung Ihrer Zulassung auf ein weiteres Arbeitsverhältnis erhalten Sie ein zusätzliches beA; im Falle der Erstreckung wegen einer wesentlichen Änderung der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber können Sie das beA behalten, wenn der Arbeitgeber sein Einverständnis damit erklärt hat (das Antragsformular enthält für dieses Einverständnis ein entsprechendes Feld).

Im Falle der Beendigung einer Tätigkeit wird das beA mit der Bestandskraft des Widerrufs der Zulassung für diese Tätigkeit geschlossen; ab diesem Zeitpunkt haben Sie dann keinen Zugriff auf das beA und etwaig darin befindliche Nachrichten mehr. Weil das Postfach dann gesperrt ist, kann auch sonst niemand mehr Zugriff auf diese Nachrichten haben. Auch im Interesse Ihres Arbeitgebers empfiehlt es sich daher, im beA befindliche Nachrichten spätestens mit Zugang des Widerrufsbescheides zu exportieren.

C. Bearbeitungszeit, Aktualisierung

I.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihren Antrag keiner Vorabprüfung unterziehen können; Auskünfte im Rahmen unserer Mitgliederberatung sind deshalb grundsätzlich auf allgemeine Auskünfte beschränkt.

II.

Die Kammer wird dieses Merkblatt von Zeit zu Zeit an die aktuelle Rechtsentwicklung anpassen.

Bitte nutzen Sie für Ihre Anträge die jeweils aktuellste Version der Formulare.

Hamburg, den 7. September 2020